

Bundesamt für Kommunikation
Zukunftsstrasse 44
Postfach
2501 Biel

BAKOM
07. SEP. 2006
Reg. Nr.
DIR
BO
RTV
IR
TO A

Datum 6. September 2006
Ihr Kontakt 044 - 786 7504
Thema **Anhörung zur Verordnung der Fernmeldedienste (FDV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 28. Juni 2006 und der in Ihrem Schreiben vom 11. Juli gewährten Fristverlängerung bis zum 15. September 2006 laden Sie uns ein, zur Totalrevision der Fernmeldedienstverordnung (FDV) Stellung zu beziehen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und freuen uns, Ihnen nachfolgend unsere Stellungnahme und Antrag dazu abzugeben.

Wie wir verstanden haben, sind die gemäss Art 15 ff. definierten Verordnungen (Dienste der Grundversorgung) nicht Gegenstand dieser Anhörung.

Wie wir feststellen, sind die Funkrufdienste (Pagerdienste) heute nicht in der Grundversorgung enthalten.

Vorgehend zu unserer materiellen Stellungnahme erlauben wir uns, noch einige generelle Bemerkungen anzubringen:

Wir weisen Sie darauf hin, dass zur Zeit praktisch alle Alarmierungsdienste wie:

- NAZ
- Polizeicorps
- Feuerwehrdienste
- Sanitätsdienste
-

Sowie weitere öffentliche und private Führungsstäbe von:

- Armee
- Bevölkerungsschutz

Seite 2

- Bund, Kantone und Gemeinden
- Transportunternehmen
- Energie- und Wasserversorgungen
-

sich für die Alarmierung der Einsatzkräfte voll und ganz auf die flächendeckenden Funkrufdienste (Pagerdienste) abstützen!

Wir möchten auch festhalten, dass die Funkrufdienste vor der Privatisierung der PTT Telecom zur Swisscom AG als entsprechende Dienste definiert und im Gesamtpaket der PTT Telecom , - und folglich als Bestandteil der Grundversorgung - enthalten waren.

Umsomehr legen wir unserer Stellungnahme zum Art. 84 ff. der neuen Fernmelde-dienstverordnung grösstes Gewicht bei.

Wir sehen die Funkrufdienste (Pagerdienste) als wichtiges Element in der Alarmierung in ausserordentlichen Lagen und beantragen als Folge davon, dass diese Dienste neu in den Art. 84 aufgenommen werden.

Wir möchten dazu auch noch festhalten, dass die Funkrufdienste bereits eine Priorisierung enthalten und somit bereits heute den Anforderungen des Art. 89 entsprechen.

Ebenso möchten wir darauf hinweisen, dass unser Personal im Bereich „Operating“ mit verlängerter Militärdienstpflicht in der FU (Führungsunterstützung) als Funkrufdetachment, basierend auf den zivilen technischen Ressourcen der Swissphone Wireless AG als 100% Tochterfirma der Swissphone Telecom AG, der Armee eingeteilt und zu Son-dereinsätzen in a.o. Lagen verpflichtet werden kann.

Seite 3

Antrag

Entsprechend diesen Erläuterungen stellen wir Ihnen folgenden Antrag zur Neuformulierung (fett gedruckt):

10. Kapitel: Wichtige Landesinteressen
1. Abschnitt: Leistungen in ausserordentlichen Lagen

Art.84 Leistungen

¹ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten können zugunsten der mit der Bewältigung ausserordentlicher Lagen beauftragten Organe nach Artikel 85 zur Sicherstellung folgender Leistungen herangezogen werden:

- a. Dienste der Grundversorgung
- b. Funkrufdienste (Pagerdienste)**
- c. Datenübertragung hoher Kapazität
- d. Zurverfügungstellung von Mietleitungen

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Stellungnahme zu dienen und stehen Ihnen für ergänzende Auskünfte jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Swissphone Telecom AG



Helmut Köchler
CEO und Präsident des VR